

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 25 (1927)

Heft: 7

Artikel: Die Rückerstattung der Subventionen bei Güterzusammenlegungen

Autor: Albrecht, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-190200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Kartenproben.

Die in den letzten Jahren entstandenen Kartenproben der Landestopographie beschränken sich ausschließlich auf Berggegenden und mit einer Ausnahme wurde der Maßstab 3 : 100 000 dabei nicht angewendet. Meine Ausführungen können daher nicht genügend mit direkten Kartenproben 3 : 100 000 belegt werden.

Ich glaube mich aber nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß sorgfältige, vergleichende Studien und Kartenproben in den Maßstäben 1 : 25 000, 1 : 50 000, 3 : 100 000 und auch 1 : 100 000 die Vorzüge des Projektes III überzeugend beweisen würden. Ich möchte daher anregen, daß solche Kartenproben noch erstellt werden, bevor man endgültig den folgenschweren Entscheid über den Maßstab fällt. Diese Kartenproben müßten ein bestimmtes kleines Gebiet des stark besiedelten, situationsreichen Mittellandes und ein zweites in reichgegliedertem, steilem Berggebiet je gleichzeitig in allen vier Maßstäben behandeln.

Zum Schluß möchte ich kurz zusammenfassen, was ich als Hauptvorzug des Projektes III betrachte. Während das Projekt IV eine auf die Dauer unhaltbare Beschränkung aufzwingt, Projekt II dagegen zu unnötiger Breite und damit zu hohen Gesamtkosten und zu langer Erstellungsdauer nötigt, zeigt das Projekt III einen Mittelweg, auf dem sich weite Kreise finden könnten. Es würde zu einer großen, aber durchaus möglichen Anstrengung und zu einer Konzentration auf das Wesentliche zwingen. Der Enderfolg wäre ein Werk, das alle Hauptansprüche, die an die offiziellen Karten eines Landes gestellt werden können, befriedigen würde.

Ich glaube, mit meinen Ausführungen gezeigt zu haben, daß das Projekt III die ablehnende Beurteilung nicht verdient, die es bis heute in offiziellen und privaten Kreisen gefunden hat.

Anmerkung der Redaktion a. i. Unserem Wunsche entsprechend, wird Herr Prof. Imhof mit einer Entgegnung zum vorstehenden Artikel zuwarten, um gegebenenfalls zu weiteren Artikeln im Zusammenhang Stellung nehmen zu können.

Die Rückerstattung der Subventionen bei Güterzusammenlegungen.

Von *H. Albrecht.*

Gestützt auf den Wortlaut des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft, verlangt der Bund die Rückerstattung der anlässlich von Güterzusammenlegungen gewährten Subvention, sofern der Boden innert der nächsten 15 Jahre der landwirtschaftlichen Benutzung entzogen wird. Diesem Vorgehen schloß sich der Kanton Baselland insofern an, als er den gleichen Grundsatz unter Bezugnahme auf das kantonale Felderregulierungsgesetz auch für die kantonale Subvention zur Anwendung brachte, wobei er aber die Dauer der Rückerstattungspflicht auf 10 Jahre beschränkte.

Die Anwendung dieser Gesetzesinterpretation hat bei den Betroffenen großen Unwillen und eine starke Opposition ausgelöst, die sich zuletzt zu einer Motion im basellandschaftlichen Landrat verdichtete. Die Motionäre behaupteten, daß durch diese Maßnahmen eine Rechtsungleichheit geschaffen werde und wünschten die Suspendierung oder wenigstens Ermäßigung der Rückerstattungspflicht.

In seinem Bericht zu dieser Motion hielt der Regierungsrat des Kantons Baselland an seinem früheren Standpunkt prinzipiell fest, benützte aber diesen Anlaß um die Praxis dieser Rückerstattungen den jeweiligen Verhältnissen noch besser anzupassen, worauf sich denn auch die Motionäre als befriedigt erklärten.

Die Erwägungen des Regierungsrates in dieser Angelegenheit, die wohl auch in andern Kantonen aktuell sein wird, sind die folgenden:

Die Subventionsklausel hat bis heute nur Anwendung gefunden in den Gemeinden Muttenz, Pratteln, Reinach und Binningen, also in Gemeinden, in welchen durch die Regulierung bisheriges Kulturland in wertvolles Bauland umgesetzt wurde. Ob bei Durchführung einer Regulierung die Subventionsklausel zur Anwendung zu kommen habe, wird jeweils anlässlich der Begehung und Ueberprüfung des Wegnetzes durch den eidgenössischen Experten festgestellt und derart ist in jedem Falle der eidgenössische Entscheid dem kantonalen Entscheid vorausgegangen. Hierbei zeigt der Bund ein sehr weitgehendes Entgegenkommen; nur in denjenigen Fällen, da absolut kein Zweifel darüber besteht, daß durch die Regulierung wesentlich Bauland erschlossen wird, kommt die Subventionsklausel zur Anwendung.

Für die Praxis der Rückerstattung wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Für die Ermittlung des Anteils der Subvention einer jeden Parzelle ist das Regulierungsgebiet in Klassen einzuteilen, wobei Lage, Form, Zufahrtsverhältnisse und bauliche Verwertung des alten Grundstückes entsprechend zu berücksichtigen sind. Hierbei sind die auf die einzelnen Klassen entfallenden Beträge derart festzusetzen, daß bei einer vollständigen Ueberbauung des regulierten Gebietes die volle Staats- und Bundessubvention zur Rückzahlung gelangt.

2. Die Festsetzung der Klassen erfolgt durch die Schatzungskommission unter Beizug des kantonalen Vermessungsamtes.

3. Erstellt ein Grundbesitzer auf seinem eigenen Land ein Wohnhaus für sich und seine Familie, so ist die Subvention nur zurückzuzahlen, sofern das Bauobjekt innert 10 (betr. kantonale Subvention), bzw. 15 Jahren (betr. Bundessubvention) anderweitig verkauft wird und zwar nur für denjenigen Teil, welcher der landwirtschaftlichen Benutzung entzogen wird.

4. Die Rückzahlungsquoten der einzelnen Klassen werden vom Regierungsrat festgesetzt. Die fälligen Beträge sind vom Gemeinderat zu Handen der Staatskasse einzuziehen. Zur Sicherung der Kostenanteile ist die Subventionsklausel im Grundbuch einzutragen.

In Nachachtung dieser Richtlinien wurden für 2 Regulierungs-

gebiete die Rückerstattungsbeträge festgesetzt, die sich pro Ar zwischen Fr. 2.75 und Fr. 14.30 bewegten.

Seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen haben im Regulierungsgebiet MuttENZ bis 1. Juli 1926 total 24 Fertigungen stattgefunden, bei denen die Subventionsklausel in Anwendung kommt, sobald das betreffende Areal bebaut wird. Diese 24 Grundstücke repräsentieren einen Bonitätswert von Fr. 100,205.—. Der Verkauf dieser 24 Parzellen erzeugt gegenüber dem Bonitätswert einen Mehrerlös von Franken 151,537.—. Von dieser Differenz sind an Kanton und Bund Franken 8731.— an die geleistete Subvention zurückzubezahlen.

Bei der Gemeinde Pratteln ergaben die gleichen Erhebungen: 26 Fertigungen mit einem Mehrerlös von Fr. 99,360.—, wofür die rückzahlbaren Subventionen Fr. 2878.— ausmachen.

Hierzu bemerkt der Bericht des Regierungsrates wörtlich: „Kann hierin eine Härte oder eine Ungerechtigkeit erkannt werden? Wohl kaum! Bund und Kanton haben ein Anrecht darauf, ja sogar die Pflicht hierzu, die Subventionen zurückzuverlangen, sobald sie nicht mehr der Verbesserung des Bodens oder der Erleichterung seiner Benützung, sondern persönlich spekulativen Zwecken zugute kommen. Diese Rückforderung ist umso gerechtfertigter, als wir sie der Landwirtschaft erhalten, indem die Rückerstattungsbeiträge denjenigen Felderregulierungen in Erhöhung des bisher üblichen Subventionsbeitrages zugewendet werden, die nur rein landwirtschaftlichen Charakter haben und denen es ohnehin schwer fällt, das Unternehmen zu finanzieren.“

In formeller Hinsicht dürfte die oben beschriebene Gesetzesauslegung der Bundes- und der basellandschaftlichen Kantonsbehörde wohl richtig sein, eine andere Frage ist aber die, ob eine derartige Rückforderung der Subventionen im Interesse der so dringend nötigen Förderung und Popularisierung der Güterzusammenlegungen gelegen ist. Während die Tendenz eher die sein sollte, das Zusammenlegungsverfahren womöglich zu vereinfachen und zu verbilligen, bedingt diese neue Klasseneinteilung und Festsetzung der Rückerstattungsbeiträge eine wesentliche Mehrarbeit. Der größte Nachteil dieses Verfahrens scheint mir aber darin zu liegen, daß jede Parzelle in derartigem Regulierungsgebiet mit einer diesbezüglichen Anmerkung im Grundbuch belastet wird. Dieser Anhängsel wird in jedem einzelnen Fall während 15 Jahren dazu beitragen, die Zusammenlegungen unpopulär zu machen, denn er bedingt bei jeder Fertigung oder Anwendung ein gewisses Aergernis für die Betroffenen, und dieser mehr oder weniger große Aergernis wird seinen Niederschlag finden in einer ausgesprochenen Abneigung gegen die Zusammenlegungen.

Es erscheint dem Schreibenden um so eher möglich eine einfachere Lösung dieses Problems zu finden, als ein strenger Ausgleich der Vor- und Nachteile der einzelnen Beteiligten bei den Güterzusammenlegungen ja doch ausgeschlossen ist. Nebstdem darf noch in Betracht gezogen werden, daß ein Mehrerlös infolge Verwertung als Bauland bereits mehr oder weniger stark von der an vielen Orten eingeführten

Wertzuwachs- oder Mehrerlössteuer erfaßt wird, wodurch auch wieder namhafte Summen an die Gemeinwesen zurückfließen.

Es dürfte praktisch vollauf genügen, das Regulierungsgebiet gleich bei der Bonitierung in verschiedene Subventionsklassen einzuteilen und die Subventionen zum voraus dementsprechend abzustufen. Es bliebe dann dem Eigentümer ohne jede Rückwirkung auf die gewährte Subvention überlassen, was er in den nächsten 15 Jahren mit seinem Grundstück anfangen will.

Die wesentliche Vereinfachung dieser Methode sowohl bei der Durchführung der Zusammenlegung wie auch bei der Grundbuchführung und die zum voraus endgültig abgeklärten Subventionsverhältnisse würden wohl die mehr theoretischen Vorteile der strengeren Gerechtigkeit des jetzt üblichen, umständlichen Verfahrens weitaus überwiegen.

Bücherbesprechungen.

Vorträge, gehalten bei der 2. Hauptversammlung der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie (23.—26. November 1926). Zusammengestellt von dem Vorsitzenden der Sektion Deutschland, Oberregierungsrat von Langendorff. 39 Figuren und 17 Bilder. 8°, 251 Seiten; Verlag R. Eisenschmidt, Berlin 1927. R.M. 2.—.

Die vorliegende verdienstvolle Veröffentlichung enthält 23 meist kurze, das Wesentlichste wiedergebende Autoreferate über die Vorträge, die am internationalen Kongreß für Photogrammetrie vom November 1926 in Berlin gehalten wurden. Nach einem die Eröffnungsfeier des Kongresses beschreibenden Vorwort des Vorsitzenden der Sektion Deutschland der I. G. Ph., von Langendorff, schildert Dr. Ewald eingehend die anlässlich des Kongresses geöffnete Ausstellung photogrammetrischer Instrumente und Arbeiten. — Drei Vorträge (Prof. Finsterwalder, Kapitän Peterka, Dir. Dr. Gürtler) haben allgemein den heutigen Stand der Photogrammetrie und ihre Anwendung in Technik und Wirtschaft zum Gegenstand. Der aus der Praxis erfahrene Direktor der Stereographik-München nimmt in objektiver und beachtenswerter Weise Stellung zu den aktuellen Fragen und der tschechoslowakische Stabskapitän berichtet in vorurteilsloser Art über die Eindrücke, die er auf einer photogrammetrischen Studienreise durch Deutschland, die Schweiz und Frankreich gewonnen hat. — Sieben Arbeiten sind Rapporte der Vertreter verschiedener Nationen über den Stand der Photogrammetrie in ihrer Heimat. In eingehender Weise berichtet Ing. Schneider als Vertreter der Schweiz über die uns bekannten schweizerischen Arbeiten. De Ysasis weiß Interessantes zu erzählen von der Anwendung der Photogrammetrie im modernen Kolonialkrieg (Marokko) und Dr. Torroya gibt die Art der Entwicklung der Photogrammetrie in Spanien Anlaß, sich gegen die Mißkreditierung der Luftphotogrammetrie durch das stark angebotene Ansichtsfliegerbild zu wenden. Die Schilderungen zweier russischer Vertreter (Prof. Jerschoff, Doz. Dakhof) geben interessante Streiflichter über die großen Verhältnisse in Rußland, wo der Vermessungstechniker ohne die Möglichkeit der Anwendung der Photogrammetrie den gestellten Aufgaben schlechtweg ohnmächtig gegenübersteht. — Sieben Referenten behandeln methodische Fragen. Unsere Leser dürften den Ausführungen von Vermessungsrat Schober über die Photogrammetrie im Dienste der österreichischen Katastralneuaufnahmen besonderes Interesse entgegenbringen. Die in der schweizerischen Grundbuchvermessung gemachten Erfahrungen sind hier bestätigt und es